

Ernst Woit

***Menschenrechte und
bewaffnete Intervention***

aus:

Gemeinsame Sicherheit –
ein schwieriger Lernprozess

DSS-Arbeitspapiere

Heft 70 - 2004

Prof. Dr. Rolf Lehmann zum 70. Geburtstag am 5. Mai 2004

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
<u>Grußworte:</u>	Hans Süß, Klaus Freiherr von der Ropp, Wolfgang Demmer, Wolfgang Knorr, Gustav Urbani	7
Hans Modrow	Frieden ist mehr als nur ein Wort ...	17
Werner von Scheven	„Den Menschen dienen heißt ein Leben lang lernen und sagen was ist“	21
Paul Heider	Zu den Ursprüngen der Dresdener Studien- gemeinschaft Sicherheitspolitik e. V. aus der Sicht eines Militärhistorikers	28
Wilfried Schreiber	Die Botschaft der Akademie wurde gehört – Eine Erinnerung	36
Wolfgang Scheler	Konfrontative oder gemeinsame Sicherheit	52
Hermann Hagena	Angriff die beste Verteidigung? Zur wechselvollen Geschichte dieses Prinzips	61
Horst Großmann	Die „neuen Kriege“ – Logisches und Historisches	73
Max Schmidt	Europäisierung der Friedenssicherung – Macht die OSZE noch Sinn?	85
Lothar Schröter	Anspruch versus Logik militärischer Macht- entfaltung der Europäischen Union (EU)	100
Ernst Voit	Menschenrechte und bewaffnete Intervention	117
Joachim Klopfer	Abrüstung und Rüstungskontrolle – durch Krieg?	126
Siegfried Schönherr	Gemeinsame Sicherheit – zu welchen Kosten?	136
Günther Oppermann	Zur Sicherheit in der Wirtschaft im Spiegel der Thermodynamik	151
Dietmar Schössler	Kasernenstaat Nordkorea	159
Publikationen Rolf Lehmann (Auswahl)		183
Autorenverzeichnis		186

Ernst W o i t

Menschenrechte und *bewaffnete* Intervention

Ich möchte meinen Beitrag unter einen Gedanken stellen, den der in Costa Rico wirkende Befreiungstheologe FRANZ J. HINKELAMMERT in die Worte gefaßt hat: „Wir müssen über die Menschenrechtsverletzungen sprechen, die im Namen der Durchsetzung der Menschenrechte begangen werden.“ Denn: „Die Menschenrechte müssen ihren angeblichen Beschützern gegenüber geschützt werden.“¹ Angesichts der Praxis aller NATO-Staaten, permanent *die* Menschenrechte in *anderen* Staaten einzufordern, ohne die Verwirklichung der Menschenrechte im eigenen *Land* überhaupt zu thematisieren, erfordert das zunächst, kurz zu bestimmen, was heute unter *den* Menschenrechten zu verstehen ist.

Menschenrechtsstandards heute

Die heutigen internationalen Menschenrechtsstandards ergeben sich vor allem aus der Universalen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und den am 16. Dezember 1966 vereinbarten Internationalen Pakten (Covenants) über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen sowie die politischen und bürgerlichen Menschenrechte.

Die überragende Bedeutung der beiden Internationalen Menschenrechtspakte von 1966 für die heute gültigen Menschenrechtsstandards besteht vor allem darin, daß mit ihnen die in der Universalen Menschenrechtserklärung der UNO von 1948 deklarierte *untrennbare Einheit und wechselseitige Bedingtheit von politischen und bürgerlichen sowie sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechten* völkerrechtlich verbindlich bekräftigt wurde. Diesem Menschenrechtsverständnis liegt die fundamentale Erkenntnis zugrunde, daß ein menschenwürdiges Leben nur frei von politischer Unterdrückung *und* frei von materieller Not zu verwirklichen ist. In diesem Zusammenhang ist es schon bemerkenswert, daß die USA, die nicht müde werden, in anderen Staaten *die* Menschenrechte einzufordern, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte von 1966 bis heute nicht ratifiziert haben.

Im Kalten Krieg war es üblich, die vertraglich vereinbarten Menschenrechte selektiv zu ideologisieren und politisch zu instrumentalisieren. So favorisierten die NATO-Staaten die bürgerlichen Freiheitsrechte und ignorierten weitgehend die sozialen und wirtschaftlichen Rechte, während die Sowjetunion und deren Verbündete umgekehrt verfahren. Nicht zuletzt aus diesem Grunde kam nach dem Kalten

¹ F. J. Hinkelammert: Die Umkehrung der Menschenrechte und die Möglichkeit ihrer Rückkehr. In: U. Duchrow: Wahrheit, Versöhnung und Neuanfang auch im Westen – oder nur im Süden und Osten? Beilage zu: Junge Kirche, Bremen, H. 4/1997, S. 34.

Krieg der *Zweiten Welt-Menschenrechtskonferenz der UNO* eine so überragende Bedeutung zu. Das war jene Konferenz, die der damalige deutsche Außenminister GENSCHER im September 1991 feierlich nach Berlin eingeladen und dann ein halbes Jahr später mit der beschämenden Erklärung wieder ausgeladen hatte, diese Konferenz werde für Deutschland zu teuer. Sie fand dann bekanntlich im Juni 1993 in Wien statt. Von ihr gingen mächtige Impulse zur weiteren Durchsetzung der Menschenrechte aus, und sie war auch für Österreich als Gastgeberland alles andere als ein Verlustgeschäft. Ich betone die Bedeutung dieser Weltkonferenz ausdrücklich, weil jene Kräfte, die nach ihrem Sieg über die Staaten des Sozialismus-Versuchs wenig oder kein Interesse mehr an einer Weiterentwicklung der Menschenrechtsstandards haben, seitdem bemüht sind, die Resultate dieser wichtigen Konferenz zu ignorieren, zumindest aber herunterzuspielen. Denn was da zwischen dem 10. und 25. Juni 1993 in Wien stattfand, war ein äußerst differenziertes und hoch motiviertes *Weltforum für die Menschenrechte*, dessen Qualität vor allem dadurch bestimmt wurde, daß *Nichtregierungsorganisationen* in einer bis dahin bei UN-Konferenzen noch nie dagewesenen Größenordnung Einfluß auf die Arbeit der Regierungsvertreter nahmen. Mehr als 2000 Delegierte von etwa 1000 Nichtregierungsorganisationen aus aller Welt waren nach Wien gekommen, um dort ihre Forderungen an die Staatenkonferenz zu erheben. Unter ihnen auch eine Delegation der Gemeinschaft für Menschenrechte im Freistaat Sachsen (GMS) unter meiner Leitung. Die Forderungen der NGOs, die in Wien versammelt waren, sind überzeugend unter der Losung zusammengefaßt: „All Human Rights for All“ – „Alle Menschenrechte für alle Menschen“.

„Alle Menschenrechte für alle Menschen“ – das bedeutet zunächst einmal die *Unteilbarkeit der Menschenrechte* und damit die Zurückweisung aller Versuche, z.B. die politischen Freiheitsrechte den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten entgegensetzen oder sie gar als die ‚einzig wirklichen‘ Menschenrechte hinzustellen. Angesichts der nicht nachlassenden Versuche so mancher Regierungen, sich die ihnen genehmen Menschenrechte herauszunehmen und andere einfach zu ignorieren, ist es schon bedeutsam, daß die Welt-Menschenrechtskonferenz in Wien 1993 in ihrem Schlußdokument festgeschrieben hat: „Alle Menschenrechte sind allgemeingültig, unteilbar, bedingen einander und bilden einen Sinnzusammenhang. ... Die Weltkonferenz über die Menschenrechte weist mit Nachdruck darauf hin, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Erörterung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen.“² Zugleich bedeutet „Alle Menschenrechte für alle Menschen“ aber auch die *Unteilbarkeit der Menschheit in Menschenrechtsangelegenheiten*. Das heißt: Es geht um die weltweite Verwirklichung aller heute völkerrechtlich vereinbarten Menschenrechtsstandards. Damit ist auch eine historisch neue Kategorie von Menschenrechten verbunden, die auch als ‚*Menschenrechte der dritten Generation*‘ bezeichnet werden. Sie betreffen die globalen

² Gleiche Menschenrechte für alle. Dokumente zur Welt-Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen in Wien 1993. (DGVN-Texte 43), Bonn 1994, S. 16 u. 24.

Rahmenbedingungen eines menschenwürdigen Lebens für alle Menschen, wozu nach dem heutigen Stand der Diskussion vor allem das Recht auf Frieden, das Recht auf Entwicklung und das Recht auf eine gesunde Umwelt gehören.

In diesem Zusammenhang ist die Tatsache interessant, daß die frühere UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, MARY ROBINSON, ihren Entschluß, nicht für eine zweite Amtsperiode zur kandidieren, sondern lieber *außerhalb* der UN für die Menschenrechte zu wirken, vor allem mit der Einstellung der USA und der anderen ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates zu den Menschenrechten begründet hat. Konkret warf sie den USA vor, Menschenrechte immer noch „begrenzt auf bürgerliche und politische Rechte“ zu sehen, während sie selbst davon ausgeht, „die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleich wichtig einzustufen wie die politischen Rechte“. Außerdem kritisierte MARY ROBINSON, daß ihre Bemühungen erfolglos waren, die USA dazu zu bewegen, die Konvention über die Rechte des Kindes und jene gegen die Diskriminierung der Frau endlich zu ratifizieren.³

Wege und Irrwege zur Durchsetzung der Menschenrechte

Naturgemäß hat auf der Welt-Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien auch die Frage eine bedeutende Rolle gespielt, wie die Menschenrechte für alle Menschen verwirklicht werden sollen. Die Antworten, die die Regierungsvertreter auf diese Frage gaben, unterschieden sich dabei erheblich von denen, die die Vertreter der Menschenrechtsorganisationen aus aller Welt von ihnen gefordert hatten.

So hat bereits damals in Wien die große Mehrheit der NGO-Vertreter prinzipiell kritisiert, daß die USA und deren Verbündete seit dem Sieg über den Warschauer Vertrag immer hemmungsloser militärisch intervenieren, um damit angeblich die Menschenrechte durchzusetzen. Sie stellten damals schon klar, daß das, was demagogisch als ‚*humanitäre militärische Intervention*‘ bezeichnet wird, die tatsächlich vorhandenen Konflikte nur vergrößern und die Menschenrechtsverletzungen nur noch verschlimmern kann. Ausgehend von der Grundforderung, Menschenrechtsschutz zum Bestandteil jeglicher UNO-Politik zu machen, entwickelte der Generalsekretär von *amnesty international*, PIERRE SANÈ, ein Konzept präventiver Konfliktentschärfung, das die NGO-Vertreter mit großer Mehrheit beschlossen und der Staatenkonferenz als Vorschlag unterbreiteten. Danach setzt wirksamer Menschenrechtsschutz „ein Frühwarnsystem für internationale Krisenherde voraus und ein ebenso funktionierendes Reaktionssystem. Aber wichtig ist vor allem eine Politik, die finanziell und geistig jene UNO-Hilfsprogramme fördert, die auf langfristige Humanität ausgerichtet sind.“ Ausgehend von seinem Credo: „Kein gesellschaftliches Ziel darf mit der Zerstörung von menschlicher Würde erkaufte werden“, kritisierte SANÈ die ausschließliche Orientierung der Großmächte

³ Neue Zürcher Zeitung, Zürich, 20. März 2001, S. 5.

auf „das militärische Eingreifen“ und betonte dann: „Das kann die Lösung nicht sein.“⁴ Die UN-Staatenkonferenz hat 1993 in Wien das Konzept der NGOs *Prävention statt Intervention* und ihren Vorschlag, ein wirksames Frühwarn- und Reaktionssystem zur zivilen, nichtmilitärischen Konfliktentschärfung zu schaffen, ignoriert. Daran hat sich bis heute auch – trotz aller diesbezüglichen Diskussionen – prinzipiell nichts geändert. Also müssen wir weiter dafür kämpfen, um Zug um Zug den Spielraum jener imperialistischen Hasardeure zu verringern, die der Menschheit durch immer neue Interventionskriege ihre ‚neue Weltordnung‘ aufzwingen wollen.

An sich verbietet bereits der in jedem Falle Menschenleben vernichtende und die materielle Lebensbasis von Menschen zerstörende Charakter des Krieges alle Überlegungen, die in den Internationalen Menschenrechtspakten kodifizierten Menschenrechte durch Kriege verwirklichen zu wollen. Doch wir haben es ja erlebt, daß die USA und deren NATO-Verbündete ihre jüngsten Kriege immer wieder auch als ‚Kriege zur Durchsetzung der Menschenrechte‘ begründet haben. Und sie haben damit – bisher jedenfalls – in fast allen NATO-Staaten die Zustimmung der Mehrheit der Menschen erreicht. Meiner Auffassung nach handelt es sich um einen schlimmen Mißbrauch des Begriffes „Menschenrechte“, wenn damit ein Krieg gerechtfertigt wird. Mit dieser Auffassung stehe ich glücklicherweise nicht allein. Es war z. B. Altbundeskanzler HELMUT SCHMIDT, der im Dezember 1998 – als die Vorbereitung des NATO-Krieges gegen Jugoslawien bereits auf Hochtouren lief – erklärte, „manche westlichen Politiker mißbrauchen den Begriff ‚Menschenrechte‘ gar als Instrument aggressiver außenpolitischer Pressionen.“⁵ HELMUT SCHMIDT gehörte auch zu jenen – meist als konservativ denkend bekannten – Politikern, die den Angriffskrieg der NATO gegen Jugoslawien öffentlich verurteilt haben. Und das mit Recht, denn *Krieg führen zur Verwirklichung von Menschenrechten, das ist entweder ein schlimmer Denkfehler oder eine zynische Propagandaformel psychologischer Kriegführung.*

Daß das so eingeschätzt werden muß, ergibt sich meines Erachtens vor allem aus dem *mit Kriegführung unvereinbaren Wesen der Menschenrechte*. Nach dem Golfkrieg II hat der damalige Generalsekretär der deutschen Sektion von *amnesty international*, VOLKMAR DEILE, diese Problematik prinzipiell auf den Begriff gebracht. Durch die Angriffskriege der USA und ihrer Verbündeten gegen Jugoslawien, Afghanistan und den Irak haben seine Wertungen eine geradezu beklemmende Aktualität behalten. DEILE schrieb unmittelbar nach dem Golfkrieg II: „Der 2. Golfkrieg ist zwar von alliierter Seite auch mit Menschenrechtsverletzungen begründet worden. Faktisch aber sind die Menschenrechte mißbraucht worden. Der Krieg selbst hat viele Menschenrechtsverletzungen mit sich gebracht. Die Folgen des Krieges waren schwere Menschenrechtsverletzun-

⁴ P. Sanè: „Der einsame Mensch fragt, was denn Leben sei.“ In: Neues Deutschland, Berlin, 7.7.1993, S. 3.

⁵ H. Schmidt: Recht als Waffe. In: Die Zeit, Hamburg, Nr. 52/1998, S. 18.

gen. Der selektive und instrumentalisierende Mißbrauch der Menschenrechte hat deren Achtungsanspruch schwer geschadet ... Auch der 2. Golfkrieg lehrt: Menschenrechte sind nicht mit Krieg durchsetzbar. Menschenrechte haben eine natürliche Nähe zu ihrer gewaltfreien Realisierung. Die Menschen müssen lernen, Konflikte ohne Kriege zu lösen. Die UNO ist dazu das Instrument. Interventionen zugunsten bedrohter Menschen und Völker und für Opfer von Menschenrechtsverletzungen müssen mit Mitteln ausgeübt werden, die dem angestrebten Ziel des Schutzes der Menschen nicht widersprechen. Es gilt, Instrumente und Durchsetzungsmechanismen zu entwickeln, mit denen ‚Einmischung‘ möglich ist, ohne die territoriale Integrität und Souveränität eines Staates militärisch zu verletzen.“⁶

Wichtig ist mir an der Position VOLKMAR DEILES vor allem zweierlei: *Erstens* vertritt er nachdrücklich den inzwischen von nahezu allen, die für die Verwirklichung der heutigen internationalen Menschenrechtsstandards eintreten, geteilten Standpunkt, daß Menschenrechtsverletzungen keine innere Angelegenheit des betreffenden Staates mehr sind, weshalb zu deren Überwindung auch ihre internationale Thematisierung und internationale Einmischung durchaus rechens sind. *Zweitens* die klare Forderung, eine solche *Einmischung* oder *Intervention* ausschließlich mit solchen Mitteln und Methoden vorzunehmen, die dem Ziel, die Menschenrechte durchzusetzen, nicht widersprechen, und insbesondere darauf zu verzichten, die territoriale Integrität und Souveränität eines Staates *militärisch* zu verletzen, d. h. Krieg als Mittel zur Durchsetzung von Menschenrechten prinzipiell auszuschließen. Ich kann deshalb auch der Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, ANTJE VOLLMER, nur zustimmen, die kürzlich nach den Erfahrungen der jüngsten Angriffskriege der USA und ihrer Verbündeten in einem Interview erklärte: „Mich beunruhigt, daß Menschenrechte nur noch sehr selektiv problematisiert und dann auch noch im Zusammenhang mit der Begründung von Angriffskriegen gebracht werden.“ Gegen diesen Mißbrauch der Menschenrechte stellte sie die eindeutige und prinzipielle Forderung: „Menschenrechtspolitik darf nicht Unterabteilung der Kriegspropaganda werden.“⁷

Kriegsrealität versus Demagogie

Als Musterbeispiel einer „humanitären Intervention“ zur Durchsetzung „der Menschenrechte“ wird bis heute immer wieder der Angriffskrieg der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien genannt. In Wirklichkeit handelte es sich um eine militärische Intervention zur Zerschlagung eines UNO-Mitgliedstaates im Zusammenwirken mit einer Bürgerkriegspartei innerhalb dieses Staates. Was dort gelaufen ist, hat die in Frankfurt a. Main lehrende Politikwissenschaftlerin INGEBORG MAUS treffend so beschrieben: „Der Westen hat Milosevic gezwungen, sich mit der UCK an einen Tisch zu setzen. (Man stelle sich vor, ausländische Mächte

⁶ V. Deile: Frieden und Menschenrechte nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes und dem zweiten Golfkrieg. In: Shalom, Schwerte, Ausg. 2/1992, S. 14 f.

⁷ Der Tagesspiegel, Berlin, 18. Januar 2004.

hätten in den 70er Jahren die Regierung der BRD gezwungen, mit der RAF zu verhandeln.) Der Westen hat schließlich versucht, Milosevic unter Androhung militärischer Aktionen zur Unterschrift unter den Vertragsentwurf von Rambouillet zu zwingen – ein Vorgang, der selbst eklatant gegen internationales Recht verstößt. Inhaltlich hätte Milosevic mit diesem Vertrag nicht nur in die Nato-Besetzung des Kosovo, sondern des gesamten restjugoslawischen Staatsgebietes einwilligen müssen. Allein diese Forderung belegt, daß der Westen diesen Krieg um jeden Preis wollte ...“⁸ Der damals bei der OSZE tätige Bundeswehrgeneral HEINZ LOQUAI hat das noch treffender so formuliert: „Als Luftwaffe der UCK gewann die NATO den Bürgerkrieg für die UCK.“⁹ Und die Folgen dieser angeblich „humanitären Intervention“ für die Menschen? CHRISTIAN STRÖBELE schätzte sie vor dem Deutschen Bundestag so ein, „daß der militärische Teil der Doppelstrategie der NATO zu Tausenden von Toten, zu Tausenden von verletzten, verstümmelten Menschen in Serbien und im Kosovo geführt hat, daß einem ganzen Volk die Lebensgrundlage weggebombt worden ist und daß einem ganzen Land die Infrastruktur zusammengebombt worden ist.“¹⁰

Nicht anders verhält es sich mit den Folgen des Krieges, den die USA faktisch seit dem Golfkrieg II ununterbrochen gegen den Irak führten. Nachdem ihre Luftstreitkräfte die Infrastruktur des Landes – darunter insbesondere die Basis der Wasser- und Abwasserversorgung – zerstört hatten, hatten die auf Druck der USA und Großbritanniens vom UN-Sicherheitsrat verhängten Wirtschaftssanktionen verheerende Folgen. In den zwölf Jahren seit Anfang 1991 starben im Irak mehr als 1,5 Millionen Menschen, darunter 550.000 Kleinkinder, an den Folgen mangelnder Ernährung und unzureichender medizinischer Versorgung. Das sind mehr als sieben Prozent der irakischen Bevölkerung! HANS VON SPONECK, der aus Protest gegen diese unmenschliche Praxis im Februar 2000 als Leiter des UN-Hilfsprogramms in Bagdad zurücktrat, kritisierte sie – wie sein Vorgänger DENNIS HALLIDAY – als Völkermord und Verstoß gegen das Völkerrecht, darunter insbesondere als „Verletzung der Genozid-Konvention der UNO von 1948, der Konvention über die Rechte des Kindes sowie der beiden internationalen Pakte für wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie für bürgerliche und politische Menschenrechte aus dem Jahre 1966.“¹¹ Als MADELEINE ALBRIGHT, bis Ende 2000 Außenministerin der USA, 1996 in einem Fernsehinterview gefragt wurde, ob für sie der Tod von hunderttausenden Kindern „ein angemessener Preis“ für die Aufrechterhaltung der Wirtschaftssanktionen sei, antwortete sie – gleichsam den wahren Charakter der USA-Politik gegenüber dem Irak offenbarend – : „Wir meinen, das ist ein angemessener Preis.“¹²

⁸ I. Maus: „Wer den Weltstaat etablieren will, riskiert Krieg“. In: O. Tolmein (Hrsg.): Welt - Macht - Recht. Konflikte im internationalen System nach dem Kosovo-Krieg. Hamburg 2000, S.75.

⁹ H. Loquai: Der Kosovo-Konflikt – Wege in einen vermeidbaren Krieg. Baden-Baden 2000, S. 147.

¹⁰ 14. Deutscher Bundestag. Stenographischer Bericht, 43. Sitzung am 11.6.1999, S.3583.

¹¹ H. v. Sponeck u. A. Zumach: Irak – Chronik eines gewollten Krieges. Köln 2003, S.50.

¹² Nach ebenda, S. 48.

Anlässlich des NATO-Krieges gegen Jugoslawien betonte DIETER S. LUTZ, welche Konsequenzen es hat, wenn das völkerrechtliche Verbot des Angriffskriegs mittels demagogischer Bemühung der Menschenrechte ausgehebelt wird: „Geht Macht vor Recht, so wird Recht zum Faustrecht. Macht, die vor Recht geht, verkommt zur Willkür. Dies ist die Beschreibung der friedens- und sicherheitspolitischen Realität, wie wir sie im Moment in Europa haben.“¹³ Faustrecht und Willkür in den internationalen Beziehungen sind aber absolut ungeeignet, die Durchsetzung der Menschenrechte zu fördern. *Aus gutem Grund ist das absolute Verbot des Angriffskriegs das höchste und wichtigste Prinzip der UN-Charta.* Und aus ebenso gutem Grund betonen beide Internationale Menschenrechtspakte an erster Stelle das Selbstbestimmungsrecht der Völker und bieten keinerlei Rechtfertigung für einen Krieg zu ihrer Durchsetzung. Ich stimme deshalb auch EGON BAHR uneingeschränkt zu, der mit folgenden Worten davor warnte, nach dem Motto zu verfahren ‚Menschenrecht bricht Völkerrecht‘: „Wir drohen in das Chaos der gerechten Kriege zurückzufallen, wenn wir die Menschenrechte über alles stellen – auch über die Rechte der Staaten und über den Frieden.“¹⁴

Nicht weniger wichtig ist der durch historische Erfahrungen immer wieder bestätigte Tatbestand, daß sich Menschenrechte nicht herbei bomben lassen. Neben dem Fehlen eines entsprechenden Beschlusses des UN-Sicherheitsrates war das übrigens auch der Hauptgrund dafür, daß der damalige deutsche Justizminister EDZARD SCHMIDT-JORTZIG sich in der Kabinettsitzung gegen die anstehende Einsatzentscheidung aussprach und am 12. Oktober 1998 an der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages über die Mandatierung der Bundeswehr für einen NATO-Krieg gegen Jugoslawien nicht teilnahm und dafür ein Strafgeld zahlte. SCHMIDT-JORTZIG war, wie er leider erst nach dem Krieg öffentlich machte, gegen einen Waffeneinsatz, „weil durch die Luftoperationen voraussehbar die zu schützende Bevölkerung selber in Mitleidenschaft gezogen wurde.“¹⁵

Zum Begriff der „Intervention“ für Menschenrechte

Seit mindestens zehn Jahren wird im Zusammenhang mit der Relativierung staatlicher Souveränität zur weltweiten Durchsetzung der Menschenrechte der Begriff der ‚humanitären Einmischung‘ bzw. ‚humanitären Intervention‘ sowohl unter völkerrechtlichen als auch strategischen und ethischen Gesichtspunkten diskutiert.¹⁶ Dabei wurde immer wieder festgestellt: „Die völkerrechtlichen Grundlagen für humanitäre Interventionen im strengen Sinne sind derzeit nicht gegeben.“

¹³ D. S. Lutz: Das Faustrecht der Nato. In: Th. Schmid (Hrsg.): Krieg im Kosovo. Reinbek 1999, S. 239.

¹⁴ Freitag, Berlin, Nr. 19 v. 5. Mai 2000, S. 7.

¹⁵ Nach: H. Theisen: Die heutige Meinung der Bundestagsabgeordneten zum Kosovo-Krieg. In: antimilitarismus information, Berlin, H. 1 / 2001, S. 8.

¹⁶ Vgl. u.a.: T. Debiel / F. Nuschler (Hrsg.): Der neue Interventionismus. Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Bonn 1996.

Menschenrechtsverletzungen sind vorerst nur als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sanktionsfähig.“¹⁷

Seitdem jedoch die NATO ihren Angriffskrieg gegen Jugoslawien mit einem beispiellosen Medien-Aufwand als ‚*humanitäre Intervention zur Verhinderung einer humanitären Katastrophe*‘ propagiert hat, hat diese Diskussion faktisch eine neue Qualität erhalten.¹⁸ Immerhin wurde damit der Begriff ‚humanitäre Intervention‘ zur Bezeichnung eines Angriffskrieges verwendet, der seit dem Briand-Kellog-Pakt von 1928 und dem Inkrafttreten der UN-Charta 1945 als das schlimmste internationale Verbrechen geächtet ist. Dieser Tatbestand ist eindeutig. Wie der durchaus konservative Kommentator HERBERT KREMP nach 14 Tagen NATO-Krieg zurecht betonte, setzt die Antwort auf die Frage „Wann ist Krieg erlaubt?“ unbedingt „klare Begriffe voraus, denen die Politik mit dem Wort von der humanitären Intervention auszuweichen sucht. Aber es gibt kein Finassieren: Die Angriffe gegen Jugoslawien sind Krieg, genauer Angriffskrieg, Beuge-Aktion. Und dieser Krieg hat abgesehen von militärischen und politischen Implikationen Einfluß auf Bestand und Entwicklung des Völkerrechts.“¹⁹ Was da an raffinierter verbaler Täuschung gelaufen ist, wird offenkundig, wenn man statt ‚humanitäre Intervention‘ einfach ‚humanitärer Krieg‘ sagen würde. Den gibt es natürlich nicht. Dem Wesen nach stellt sich der von der NATO in der Öffentlichkeit erst einmal weitgehend durchgesetzte Gebrauch des Begriffes ‚humanitäre Intervention‘ als der heimtückische Versuch heraus, damit die obsolet gewordene Lehre vom ‚gerechten Krieg‘ mittels begrifflicher Täuschung der Öffentlichkeit neu zu etablieren. Um so notwendiger ist es, an den Praktiken und den Resultaten dessen, was die NATO-Ideologen als ‚humanitäre Intervention‘ bezeichnet haben, diese Kriegsapologetik ad absurdum zu führen.

Wie aber steht es angesichts dieser Problemlage um eine *nichtmilitärische*, in Inhalt und Form *wirklich humanitäre Intervention* zur immer besseren weltweiten Durchsetzung der Menschenrechte? Ich denke, daß jeder, dem es tatsächlich um die Menschenrechte geht, für solche wirklich humanitären Interventionen eintreten muß. Zugleich müssen sich aber alle, die für die weltweite Verwirklichung der heutigen internationalen Menschenrechtsstandards eintreten, darüber im klaren sein, daß der Begriff ‚humanitäre Intervention‘ inzwischen nahezu ausschließlich als *militärische Intervention*, d.h. als *Krieg* verstanden wird. Das ist das außerordentlich ernst zu nehmende Resultat der Kriegs- und Medienpolitik der USA und ihrer NATO-Verbündeten. Insofern dürfte es sich heute verbieten, zur Überwindung von Menschenrechtsverletzungen in diesem oder jenem Land und zur Verwirklichung der Losung „Alle Menschenrechte für alle Menschen!“ einfach

¹⁷ H. Schmidt: Menschenrechte und militärische Gewalt. In: T. Debiel / F. Nuschler (Hrsg.): A.a.O., S.107.

¹⁸ Vgl. als gute Übersicht: H.-R. Reuter: Die „humanitäre Intervention“ zwischen Recht und Moral: Rechtsethische Anmerkungen aus Anlaß des Kosovo-Krieges. In: U. Ratsch/R. Mutz/ B. Schoch (Hrsg.): Friedensgutachten 2000. Münster – Hamburg – London 2000, S. 74 ff.

¹⁹ H. Kemp: Wann ist Krieg erlaubt ? In: Welt am Sonntag, Berlin, 28. März 1999, S. 9.

‚humanitäre Interventionen‘ zu fordern. Unbedingt notwendig und möglich scheint es mir aber, in der Öffentlichkeit die ursprünglich viel differenziertere Bedeutung des Begriffes „Intervention“ wieder herzustellen und damit die Definitionsmacht jener zu brechen, denen es weder im Golfkrieg II noch bei den Angriffskriegen gegen Jugoslawien, Afghanistan und den Irak um die Menschenrechte oder andere wirklich humanitäre Ziele ging.

Immerhin kann man in einem Fremdwörterbuch relativ mühelos feststellen, welche höchst unterschiedlichen Inhalte noch vor kurzem mit dem Begriff **Intervention** verbunden wurden: „1. Das Dazwischentreten; Einmischung; Einspruch; Vermittlung; das Eingreifen in einen Prozeß (bes. Zivilprozeß) – 2. Gewaltsame rechtswidrige Einmischung eines Staates od. einer Staatengruppe in die inneren od. äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates – 3. diplomat. Vermittlung eines Staates in einem Streit zw. anderen Staaten.“²⁰

Ich bin sicher, daß es bei entsprechender geistiger Anstrengung aller für Frieden und Menschenrechte eintretenden Mitmenschen möglich ist, die inzwischen eingetretene kriegsideologische Verengung des Begriffes ‚humanitäre Intervention‘ aufzubrechen und diesen Begriff schließlich wieder mit einem Inhalt zu füllen, der Kriege als Mittel von Menschenrechtspolitik prinzipiell ausschließt, dafür aber – ganz im Sinne der Welt-Menschenrechtskonferenz von 1993 – weit zielstrebig und effektiver als bisher all die anderen wirklich *humanitären Methoden internationaler Einflußnahme* zur immer besseren Durchsetzung der Menschenrechte umfaßt und nutzt.

²⁰ Großes Fremdwörterbuch. Leipzig 1977, S. 342.